

119. Die Ablegung eines falschen Offenbarungseides kann dem Täter auch dann als Verbrechen gegen die §§ 197, 199a ÖstStG. zugerechnet werden, wenn er nicht die Absicht gehabt hat, durch den falschen Eid die Gläubiger zu schädigen oder ihre Befriedigung zu vereiteln. Auch gehört nicht zum Tatbestande, daß die falschen Angaben geeignet gewesen sind, diesen Erfolg herbeizuführen. Das Verbrechen kann daher auch durch Verschweigen von Vermögensbestandteilen begangen werden, die der Vollstreckung entzogen sind.

VI. Straffenat. Ur. v. 27. Oktober 1939 g. S. 6 D 354/39.

I. Landgericht Innsbruck.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde wendet ein, Skier und Skistöcke seien der Vollstreckung entzogen gewesen. Dazu ist folgendes zu sagen: Der Umstand, daß der Angeklagte Skier und Skistöcke zur Erfüllung seines Dienstes als Aufsichtsjäger benötigte, daß also etwa Skier und Skistöcke gemäß dem § 251 Nr. 6 ÖstGD. der Vollstreckung entzogen waren und daher eine auf diese Gegenstände geführte Vollstreckung gemäß dem § 39 Nr. 2 ÖstGD. einzustellen gewesen wäre, könnte den Angeklagten nicht vor der Berechnung des Verbrechens des falschen Eides nach den §§ 197, 199a ÖstStG. schützen, wenn er offensichtlich den Besitz dieser Gegenstände verschwiegen hätte. Denn

nach dem § 47 ÖstGD. hat der Verpflichtete ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen und einen Eid dahin zu leisten, daß seine Angaben richtig und vollständig seien und daß er von seinem Vermögen nichts wesentlich verschwiegen habe. Diese Gesetzesstelle unterscheidet nicht zwischen dem der Vollstreckung unterworfenen und dem ihr entzogenen Vermögen. Auch die der Vollstreckung entzogenen Gegenstände sind ein Bestandteil des Vermögens des Verpflichteten. Werden also der Vollstreckung entzogene Gegenstände bei Ablegung des Offenbarungseides verschwiegen, so ist das Vermögensverzeichnis unvollständig.

Die Ablegung eines falschen Offenbarungseides ist auch dann als Verbrechen gegen die §§ 197, 199a StG. strafbar, wenn der Täter nicht die Absicht gehabt hat, durch den falschen Eid die Gläubiger zu schädigen oder ihre Befriedigung zu vereiteln, ja sogar dann, wenn die falschen Angaben nicht geeignet gewesen sind, diesen Erfolg herbeizuführen.